Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2024/0159(NLE)

14.11.2024

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau
(2024-2029)
(12475/2024 – C10-0108/2024 – 2024/0159(NLE))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Eric Sargiacomo

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT 9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024-2029)
(12475/2024 – C10-0108/2024 – 2024/0159(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12475/2024),

– unter Hinweis auf das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024-2029) (12189/2024),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0108/2024),

– unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom …[1] zu dem Entwurf eines Beschlusses,

– unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A10-0000/2024),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Guinea-Bissau zu übermitteln.

[1] Angenommene Texte, P10_TA(0000)0000.

BEGRÜNDUNG

Die Republik Guinea-Bissau

Guinea-Bissau ist ein Land mit 1,8 Millionen Einwohnern, die sich in elf Volksgruppen unterteilen. Die Hälfte der Bevölkerung lebt in Städten. Dieser Anteil wird voraussichtlich weiter steigen. Ungefähr 60 % der Bevölkerung sind unter 25 Jahre alt. Sowohl die Fertilitätsrate als auch die Säuglingssterblichkeit (54,8 Todesfälle pro tausend Geburten) in dem Land sind hoch. Über 40 % der Bevölkerung sind Analphabeten. Seit der Unterzeichnung des vorigen Protokolls ist das Land im Index der menschlichen Entwicklung der Vereinten Nationen (UNDP, 2021) um zwei Plätze abgerutscht und nimmt nun den 179. von 193 Plätzen ein.

Die Wirtschaft Guinea-Bissaus stützt sich seit jeher in erster Linie auf seine heimischen natürlichen Ressourcen. Die Landwirtschaft trägt 56 % zum nationalen BIP bei und macht 90 % der Ausfuhren aus, wobei sie auf einer einzigen Kultur beruht – der Cashew-Nuss. Eine der größten Herausforderungen für das Land ist die Diversifizierung der Erzeugung.

Fast ein Drittel der öffentlichen Einnahmen stammte von internationalen Gebern; die EU trug mit einem Drittel zu dieser Unterstützung bei. Die Mittel, die im Rahmen des partnerschaftlichen Fischereiabkommens („partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei“ in seiner jüngsten Fassung) zwischen der EU und Guinea-Bissau als Ausgleich für den Zugang zu den Ressourcen bereitgestellt werden, stellen einen erheblichen Beitrag zu den öffentlichen Finanzen des Landes dar.

Der große und von Flüssen gespeiste Festlandsockel Guinea-Bissaus und der saisonale Auftrieb von Meeresströmungen tragen zum Reichtum der Fischbestände des Landes sowohl an küstennahen Arten und als auch an Hochseearten bei. Zu den wichtigsten kommerziell genutzten Arten gehören Grundfischarten, kleine pelagische Arten, wandernde große pelagische Arten, Krebstiere (Garnelen, einschließlich Tiefseegarnelen) und Kopffüßer (Kalmar und Krake).

Die handwerkliche Fischerei, einschließlich der Subsistenzfischerei, sichert das Überleben mehrerer Tausend Fischer und ihrer Familien, die teilweise aus den Nachbarländern stammen (die Zahlen schwanken je nach Schätzung).

Der Handel mit Fischereierzeugnissen mit der EU wird dadurch erschwert, dass das Land trotz aller erdenklicher Bemühungen nicht in der Lage ist, die von der EU geforderten Hygienestandards einzuhalten. Die Stärkung der Kapazitäten Guinea-Bissaus in diesem Bereich durch die Einrichtung und – nach einem langwierigen Prozess – Akkreditierung eines Labors für Qualitätskontrolle und Analyse (im Juli 2014, Entwicklung noch nicht abgeschlossen) dürfte dazu beitragen, dies zu ändern.

Das Fischereiabkommen zwischen der EU und Guinea-Bissau

Das erste zwischen der Republik Guinea-Bissau und der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossene Fischereiabkommen geht auf das Jahr 1980 zurück. Seitdem haben die Flotten der Mitgliedstaaten der EWG bzw. der EU Zugang zu den Fangmöglichkeiten in den Gewässern Guinea-Bissaus. Im Jahr 2007 unterzeichneten die beiden Parteien das

partnerschaftliche Fischereiabkommen. Seither wurden aufeinanderfolgende Protokolle zur Durchführung des Abkommens stillschweigend verlängert bzw. ausgehandelt. Nach einem Militärputsch wurde das Abkommen auf Initiative der EU von April 2012 bis Oktober 2014 ausgesetzt. In jüngster Zeit wurde in den Gesprächen über das Protokoll hervorgehoben, dass die finanzielle Gegenleistung für die Fangmöglichkeiten, die den EU-Flotten im Rahmen des Protokolls gewährt werden, überprüft werden muss.

Das derzeitige Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024-2029) wird seit dem Datum seiner Unterzeichnung, d. h. seit dem 18. September 2024, vorläufig angewandt. Mit dem Fischereiabkommen wird es Schiffen aus einer Reihe von Mitgliedstaaten der EU ermöglicht, in den Gewässern Guinea-Bissaus zu fischen.

Im Protokoll sind Fangmöglichkeiten für folgende Fischereifahrzeuge vorgesehen: Garnelenfänger/Froster, Frostertrawler, Fischfänger und Tintenfischfänger, Trawler für kleine pelagische Arten, Thunfisch-Wadenfänger/Froster und Langleinenfischer sowie Angel-Thunfischfänger.

Es handelt sich um ein Mehrartenabkommen, das Thunfisch, Kopffüßer, Garnelen und Grundfischarten abdeckt. Das Abkommen zählt zu den Abkommen über Thunfischfang in Westafrika und ist eines von nur drei Mehrartenabkommen in der Region (die anderen beiden Abkommen wurden mit Marokko und Mauretanien geschlossen).

Die im Abkommen vorgesehenen Fangmöglichkeiten beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).

Der Beitrag der EU zu diesem neuen Protokoll wird auf 85 Mio. EUR im gesamten Fünfjahreszeitraum geschätzt und beläuft sich somit auf 17 Mio. EUR jährlich, wobei 4,5 Mio. EUR von diesem Betrag für die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen Guinea-Bissaus, seiner Kontroll- und Überwachungsfähigkeiten und der Fischereigemeinschaften vor Ort aufgewendet werden.

Zusätzlich zu dem Beitrag der EU werden Schiffseigner Lizenz- und Fanggebühren an die guinea-bissauischen Behörden entrichten, um eine Fanggenehmigung zu erhalten. Die Kombination aus dem Beitrag der EU und den von den EU-Akteuren entrichteten Gebühren führt dazu, dass die gesamte Finanzausstattung in dem Fünfjahreszeitraum schätzungsweise mehr als 100 Mio. EUR betragen wird.

Es ist zu hoffen, dass das neue Protokoll der EU und der Republik Guinea-Bissau eine engere Zusammenarbeit ermöglichen wird, um die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen in den Gewässern von Guinea-Bissau zu fördern und die Bemühungen von Guinea-Bissau um die Entwicklung der nationalen Fischerei und der damit verbundenen Wirtschaftszweige zu unterstützen.

Die jüngsten Investitionen der Afrikanischen Entwicklungsbank und anderer Investoren (z. B. Chinas) in die Infrastruktur sowie in einen Fischereihafen für die handwerkliche Fischerei (Anlandung und Verarbeitung) in Alto Bandim stellen zwar eine Chance für das Land dar, reichen jedoch nicht aus, um den Bedarf zu decken. Der Ausbau von Infrastrukturen für die Anlandung, Lagerung und Verarbeitung von Fisch, die von den in den Gewässern Guinea-Bissaus tätigen industriellen Flotten genutzt werden können, wäre nicht nur für operative

Zwecke, sondern auch für die Weiterentwicklung der Fischerei des Landes von besonderer Bedeutung und würde die Schaffung von Märkten, Vertriebs- und Vermarktungsstrukturen sowie die Einrichtung von Laboratorien für Qualitätsanalysen ermöglichen.

Der Berichterstatter vertritt die Ansicht, dass das Abkommen dazu beitragen sollte, das Land autarker zu machen, seine Entwicklungsstrategie zu unterstützen und seine Souveränität zu gewährleisten.

Er empfiehlt daher, dass das Parlament dem Abschluss dieses partnerschaftlichen Fischereiabkommens bzw. seines Protokolls zustimmt, da es sowohl für die Republik Guinea-Bissau als auch für die bereits in den Gewässern dieses Landes tätigen EU-Flotten von Bedeutung ist.

Angesichts der Rolle und der Befugnisse des Parlaments in diesem Bereich ist es angemessen und notwendig, eine nichtlegislative Entschließung zu diesem Abkommen anzunehmen, in der Erwägungen und Empfehlungen dargelegt werden, die die Kommission berücksichtigen sollte, solange das derzeitige Protokoll in Kraft ist (was sie bedauerlicherweise in der Vergangenheit nicht immer getan hat).

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Aspekten sollten die folgenden Punkte hervorgehoben werden, die besondere Aufmerksamkeit erfordern:

Mit dem Abkommen muss eine wirklich nachhaltige Entwicklung der Fischerei Guinea-Bissaus sowie der damit verbundenen Wirtschaftszweige und Tätigkeiten gefördert werden, indem der Mehrwert gesteigert wird, der infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen des Landes dort verbleibt.

Abschließend sei betont, dass das Europäische Parlament – wie in der der vorliegenden Empfehlung beigefügten nichtlegislativen Entschließung dargelegt – in allen Phasen der Verfahren im Zusammenhang mit dem Protokoll, seiner Erneuerung und seiner Durchführung umfassend und unverzüglich unterrichtet werden sollte.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
Europêche
Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF)
Coalition pour des Accords de Pêche Equitables (Bündnis für faire Fischereiabkommen)

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.